

## VI. Hypothekenbanken

- (a) Über alle Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstandes und alle anderen Beamten sind Untersuchungen anzustellen.

## VII Reichsgruppe Banken und untergeordnete Wirtschaftsgruppen und Fachgruppen

- (a) alle früheren und gegenwärtigen Leiter, stellvertretenden Leiter, Geschäftsführer und alle anderen Beamten, Reichskommissare und Beiräte der Reichsgruppe Banken, Wirtschaftsgruppen und Fachgruppen sind zu suspendieren. Über alle vorgenannten Personen sind Untersuchungen anzustellen.

### B. Versicherungs-Gesellschaften

#### I. Gesellschaften, die sich mit Rückversicherungsgeschäften befassen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auch direkte Versicherungsverträge abschließen:

- (a) Gesellschaften mit internationalem Geschäft:

1. Der Aufsichtsrat und der Vorstand sind zu suspendieren.

2. Über die vorgenannten und alle anderen Beamten sind Untersuchungen anzustellen.

- (b) Gesellschaften, die lediglich innerhalb Deutschlands arbeiten:

1. Der Aufsichtsrat ist zu suspendieren.

2. Über die Mitglieder des Aufsichtsrats und über alle anderen Beamten sind Untersuchungen anzustellen.

#### II. Alle sonstigen Versicherungsgesellschaften und Anstalten.

- (a) Gesellschaften, deren Geschäftsbereich sich auf ganz Deutschland erstreckt:

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zu suspendieren.

2. Über die obengenannten, den Vorstand und alle anderen Beamten sind Untersuchungen anzustellen.

- (b) Gesellschaften, deren Geschäftsbereich örtlich begrenzt ist:

1. Über alle Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstandes und alle anderen Beamten sind Untersuchungen anzustellen.

#### III. Reichsgruppe Versicherung und untergeordnete Wirtschaftsgruppen und Fachgruppen.

1. Alle früheren und gegenwärtigen Leiter, stellvertretende Leiter, Geschäftsführer und alle sonstigen Beamten, Kommissare und Beiräte der Reichsgruppe Versicherung und aller zugehörigen Wirtschaftsgruppen und Fachgruppen sind zu suspendieren. Über alle vorgenannten sind Untersuchungen anzustellen. ^